

Satzung

über die Nutzung öffentlicher gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Kalefeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Kalefeld unterhält Schul- und Sportanlagen in Echte (Schule und Sportplatz) und Düderode (gemeindlicher Gebäudeteil und Sportplatz) sowie sonstige öffentliche Einrichtungen –Turnhalle Sebexen, ehem. Schulgebäude Sebexen, Sportplätze in Sebexen, Westerhof und Willershausen.
- (2) Für die außerschulische Inanspruchnahme der bestehenden Schul- und Sportanlagen sowie der Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen nach Abs. 1 erhebt die Gemeinde Kalefeld Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzer der Schul- und Sportanlagen sowie der sonstigen öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen. Sofern Spielgemeinschaften als Nutzer auftreten, geht die Zahlungspflicht auf einen oder mehrere Stammvereine der Spielgemeinschaft über. Diese sind durch die Spielgemeinschaften zu benennen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht bei Nutzung öffentlicher gemeindlicher Einrichtungen

- (1) Interessenten, die Veranstaltungen in den in § 1 genannten öffentlichen gemeindlichen Einrichtungen durchführen wollen, haben dies rechtzeitig, nach Möglichkeit 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Gemeinde Kalefeld anzumelden. Liegt bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume. Bestehen Zweifel darüber, dass der Veranstalter bzw. die Veranstaltung, die mit dem Zweck und dem Charakter der öffentlich genutzten gemeindlichen Einrichtungen vorgesehene Zweckbestimmungen erfüllt bzw. der Veranstalter oder die Nutzer aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstehen, so entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig über die Vergabe.
- (2) Im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister oder dem stellvertretenden Bürgermeister kann die Nutzung der jeweiligen Einrichtung kurzfristig abgesetzt werden, wenn bei Antragstellung die Einschränkungen des Absatzes 1 nicht bekannt waren.
- (3) Über die Benutzung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

- (4) Bei Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen ist der Benutzer verpflichtet, diese bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (5) Wird eine nach Absatz 3 bereits angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und wird dies spätestens 7 Tage vor der abzusagenden Veranstaltung der zuständigen Stelle angezeigt, so ist der Benutzer von der Zahlung des festgesetzten Entgeltes befreit. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten.
- (6) Das nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung festgesetzte Entgelt ist spätestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen. Ist das Entgelt nicht bis zu diesem Termin auf dem Konto der Gemeindekasse eingegangen, besteht kein Anspruch auf Benutzung der im Benutzungsvertrag festgelegten Räumlichkeiten.

§ 4

Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Von den Gebühren für die Nutzung öffentlicher gemeindlicher Einrichtungen (§ 1) sind befreit:
 - Veranstaltungen, bei denen der Landkreis Northeim als Veranstalter auftritt, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
 - Veranstaltungen im Rahmen des Sportbetriebes sowie sportliche Veranstaltungen im Rahmen des Liga- und Turniergeschehens der im Gemeindegebiet ansässigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen, die als gemeinnützig anerkannt bzw. Mitglied im Kreissportbund Einbeck-Northeim sind.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Verwaltungsausschuss Gebührenermäßigung oder -befreiung gewähren.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kalefeld, den 10. Dezember 2015

Gemeinde Kalefeld

L.S.
(gez.) Jens Meyer
Bürgermeister